Geschichtliche Reminiscenzen

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische

Geschichte, Landes- und Volkskunde

Band (Jahr): 10 (1859)

Heft 10

PDF erstellt am: 13.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

(Friedrich III.), verliehen hat." — Der Herzog war damals in bedenkliche Zerwürfnisse mit den Eidgenossen gerathenz um so mehr mußte er, da der obere Bund auch mit Uri und Glarus verbündet und der Zehngerichtenbund des Beistandes desselben nun sicher war, seine Absichten auf die erkausten Gerichte für jest aufgeben.

Das Ergebniß des Ganzen läßt sich furz so zusammen faffen:

- 1. Eine Berbindung aller drei Bunde zu Bazerol hatte am U. L. F. Tag im Merzen 1471 nicht ftatt, sondern nur ein Bundniß zwischen dem Obern und Zehngerich= ten=Bund.
- 2. Im Bundesinstrument ist der Ort nicht genannt, wo dasselbe aufgesetzt und beschworen worden.
- 3. Auf den Abschluß des Bündnisses zwischen beiden obgenannten Bünden ist muthmaßlich der Ankauf der Gerichte im Prättigau durch Herzog Sigmund und die Berweigerung der Huldigung' von Seite derselben nicht ohne Einfluß gebtieben.
 - 4. Danach ware die gewöhnliche Annahme bezüglich bes Bundes zu Bazerol, wie sie auch in die Geschichtsbucher übergegangen ift, zu berichtigen.

K.

Geschichtliche Reminiscenzen.

Wir haben in letter Rummer dieser Blätter zwei Lieder von Deportirten mitgetheilt, welche von den Desterreichern als Geißeln weggeführt worden sind; hier noch eines von den Geißeln der Franken. Wenn diese Lieder auch aus den entgegenstehendsten Lagern kommen, so sinden wir in ihnen doch eine wunderbare Uebereinstimmung der Gefühle, welche besser als alles Andere beweist, daß zu jener Zeit

ein kunftlich eingeimpftes Gift die frankhaften Ausgeburten bervorbrachte, auf die wir jest mit Wehmuth hinblicken.

Das von uns aufbewahrte Lied der frankischen Geißelnnist ge-

An den zersplitterten Freiheitsbaum in Creuzlingen (?) Ct. Basel.

Fall immer! arme Tanne, falle! ach gefallen find wir auch wie du! Gleich der Taube in der Habichts-Kralle — finden wir im Arm der Franken — Ruh.

Abgeschunden werden deine Rinden — und auch deine Aeste ausgerauft; Ach, uns wird man wohl nicht minder schinden — ist ja unfre Haut schon längst verkauft.

Zwar wird man dich hübsch mit Bandern zieren, wie man uns mit Freiheitsflittern ziert, Aber gleichen wir nicht Opferstieren, die man putt und dann zur

Schlachtbank führt?

Ochsen ziehen dich, bis an die Stelle — wo du stehen sollst, ganz nacht und glatt; Ach! ein Ochs war's auch, der uns zur Schwelle — dieses Elends hingezogen hat.

dorigination of the first

Chronik des Monats Oktober.

Kantonal-Politisches. In den alten Gränz-Anständen zwischen Desterreich und Graubünden ist, hinsichtlich ihrer Schlichtung, wieder ein Schritt vorwärts geschehen und zwar durch eine Gränzbereinigungstommission, welche vom Bundesrath und der österreichischen Resgierung direkt beschickt und in den letzten Tagen in Thätigkeit war. Schweizerischerseits befanden sich in dieser Rommission der Dr. eidg. Kanzler Schieß und Herr Kanzleidirektor J. B. von Tscharner von Chur. Ueber die Ergebnisse der Arbeiten dieser Kommission hört man folgendes: Bei Münster konnten die Anstände durch gegenseitige Konzessionen ausgeglichen werden. Die Schweiz würde hienach ein Gesbiet abtreten, das zum größten Theil schon im Privatbesit öster. Untersthanen ist; umgekehrt trat Desterreich eine Strecke ab, wo schweizerissche Privaten ihren Grundbesit haben und worauf die Schweiz besondern Werth legt. Natürlich bedarf diese Vereinbarung die Geschweiz besondern Werth legt.